OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652398/8/MS

Datum:
Linz, 20. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M Q, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. A P, x, B H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. März 2022, GZ: VerkR21-174-2022/LL, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. März 2022, GZ: VerkR21-174-2022/LL, wurde M Q (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen. Mit gleichem Bescheid wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Polizeiinspektion Traun vom 16. März 2022 und geht, basierend auf den dortigen Angaben davon aus, dass beim Beschwerdeführer begründete Bedenken betreffend dessen gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorliegen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die von der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers am 15. April 2022 verfassten und rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen; in eventu den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen und jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen.
Als Beschwerdegründe werden Rechtswidrigkeit, insbesondere wegen des Vorliegens von Verfahrensmängeln, unrichtiger Feststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung angegeben.

Begründend wurde zusammenfassend ausgeführt, dass der in der Anzeige festgehaltene Vorfall vom 15. März 2022 nicht geeignet sei, begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen. Die belangte Behörde habe das Vorliegen von Bedenken dahingehend nicht ausreichend begründet.

Mit Schreiben vom 27. April 2022 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht worden war, da nach Prüfung des Beschwerdevorbringens die belangte Behörde zu keiner anderen Entscheidung kommen würde.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2. Juni 2022, an der der Beschwerdeführer selbst, seine Rechtsvertreterin und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeugen wurden BI H W-M und Insp. T L einvernommen. Der Beschwerdeführer selbst wurde als Auskunftsperson befragt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 15. März 2022 um ca. 23.23 Uhr den auf ihn zugelassenen Pkw, Fiat Punto blau, mit dem Kennzeichen X, im Gemeindegebiet von Traun auf der Wiener Bundesstraße im Bereich von St. Martin.

Das Fahrzeug wurde das erste Mal im Stillstand auf der Bundesstraße wahrgenommen und fuhr dann mit 30 km/h bei erlaubten 70 km/h weiter. Da die Zeugen den Verdacht hatten, der Lenker könnte alkoholisiert sein, wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle samt Alkovortest durchgeführt, wobei der Alkovortest 0,0 Promille ergab. Im Zuge der Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer weder Führerschein noch Zulassungsschein noch die Warnkleidung dabei hatte. Während der Amtshandlung suchte er im Fahrzeuginneren wiederholt nach Führerschein und Zulassungsschein und machte der Beschwerdeführer einen verwirrten Eindruck, da er während des Suchens immer wieder vergaß, nach was er denn konkret suchte. Aufgrund des Ergebnisses des Alkotest und der zuvor erfolgten kurzen Nachfahrt von ein paar Minuten durfte der Beschwerdeführer seine Fahrt fortsetzen. Zuvor wurde ihm noch der kürzeste Weg nach Neuhofen an der Krems erklärt. Der Beschwerdeführer dreht in der Folge mehrfach um und setzte seine Fahrt fort, blieb bei Kreuzungen stehen und sah einige Male nach links und rechts, obwohl er Vorfahrt hatte. Bei der Weiterfahrt konnten mehrfach Verwaltungsübertretungen festgestellt werden, wodurch der Eindruck entstand, der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage sein Kraftfahrzeug unter Kontrolle zu halten, indem er wieder wesentlich langsamer fuhr, als es die zulässige Höchstgeschwindigkeit erlaubt hätte, nämlich 20 km/h bei erlaubten 50 km/h, das Fahrzeug mehrfach, ohne Verkehrserfordernisse zum Stillstand brachte, Abbiegevorgänge nicht normgerecht erfolgten (Abbiegen nach rechts im weiten Bogen und Abbiegen nach links im engen Bogen), sodass eine weitere Anhaltung erfolgte, bei der der Beschwerdeführer seinen Pkw gegen den Randstein lenkte, sodass der Motor abstarb und der Pkw dadurch abrupt zum Stillstand gebracht wurde. Die weitere Amtshandlung wurde sodann auf dem Parkplatz einer dort ansässigen Firma

durchgeführt, wobei dem Beschwerdeführer die Weiterfahrt untersagt wurde und verblieb der Pkw auf dem Parkplatz. Dem Beschwerdeführer wurde in der Folge ein Taxi gerufen, damit er nach Hause kommen konnte.

Bereits im Vorjahr wurde bei der belangten Behörde ein Verfahren zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers eingeleitet, welches nach der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks vom Beschwerdeführer durch die belangte Behörde eingestellt worden war. In diesem Verfahren hatte der Beschwerdeführer angegeben, er habe erst vor kurzem ein Navi gekauft und sei mit dem Umgang mit diesem Gerät nicht vertraut.

Die Vorfälle während der beiden Nachfahrten wurden von beiden Zeugen übereinstimmend angegeben und wichen auch nicht von der Anzeige ab. Die Schilderung der Zeugen war schlüssig, plausibel und lebensnah. Es gab, da die Schilderungen in objektiver Weise erfolgten, keinen Grund an deren Angaben zu zweifeln.

Der Beschwerdeführer stellt auch nicht in Abrede, dass er zur fraglichen Zeit sehr langsam unterwegs war und auch mehrfach stehen geblieben war. Dies begründet er damit, dass er ortsunkundig gewesen sei und er anhand der Hinweisschilder seinen Weg nach Hause habe suchen müssen, es dunkel gewesen sei und geregnet habe, wodurch die Hinweisschilder schwerer lesbar gewesen seien und habe er daher stehen bleiben müssen, bis er den Inhalt der Schilder habe erfassen können. Außerdem habe er im Auto ein neues Navi gehabt, mit dessen Handhabung er nicht vertraut gewesen sei. Es habe sich dabei um sein erstes Navi gehandelt, das er sich eine Woche vor dem Vorfall gekauft habe. Er habe durch seine Fahrweise jedenfalls niemanden behindert oder gefährdet.
Ebenso gesteht der Beschwerdeführer zu, dass er den Führerschein, Zulassungsschein und Warnweste nicht dabei hatte, was er mit dem Umstand erklärt, dass er zu Hause drei Traktoren habe, mit denen er seine Landwirtschaft bearbeite und die er abwechselnd benutze, sodass die fraglichen Dokumente und die Warnkleidung sich abwechselnd in den verschiedenen Fahrzeugen befinden würden und habe er an diesem Tag wohl vergessen die Sachen umzuräumen, bei der Kontrolle habe er gedacht, dass die Dinge im Auto seien. Er sei während der Kontrolle nervös gewesen.

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den in der Meldung zusammengefassten Beobachtungen und der Aussagen der einvernommenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung sowie auf den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung. Der Beschwerdeführer tritt den Schilderungen der Polizisten dem Grunde nach auch nicht entgegen, stand er doch zu sehr langsam unterwegs gewesen zu sein, um sich anhand der Straßenschilder orientieren zu können bzw. um so seinen Heimweg zu finden. Auch gab er selbst an er wäre stehen geblieben, um die Schilder besser lesen zu können und den Inhalt erfassen zu können, da

regnerisches Wetter geherrscht habe und es dunkel war. Ebenso schilderte er, er habe nach den verlangten Dokumenten gesucht, da er gedacht habe, dass diese sowie die Warnkleidung im Fahrzeug seien.
Bei der erkennenden Richterin bestehen daher keinerlei Zweifel an den oben wiedergegebenen Geschehnissen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs. 4 FSG).

Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), die nötige Körpergröße besitzt (Z 2) und ausreichend frei von Behinderungen ist (Z 3).

In ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG seien begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich die Auffassung vertreten, dass ein Aufforderungsbescheid nur dann zulässig sei, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung begründete Zweifel vorliegen.

Nicht jedes fragwürdige bzw. auffällige Verhalten rechtfertigt Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz (VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024). So rechtfertigt etwa allein ein im höchsten Maße ungehöriges und unhöfliches Verhalten einer Person das Vorliegen von Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (VwGH 13.8.2003, 2002/11/0103; 18.1.2000, 99/11/0316). Ebensowenig können Zweifel an der gesundheitlichen Eignung nicht ohne zusätzliche Anhaltspunkte mit dem Alter einer Person begründet werden (VwGH 2.3.2010, 2006/11/0125). Auch aus der beharrlichen Verfolgung dritter Personen allein lassen sich keine Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung einer Person zum Lenken von Kfz ableiten, zumal dieses Fehlverhalten in keinem Zusammenhang zu kraftfahrrechtlichen oder straßenverkehrsrelevanten Vorschriften stand (VwGH 21.9.2010, 2010/11/0105).

Gegenständlich liegt ein Zusammenhang mit straßenverkehrsrelevanten Vorschriften vor, wenn der Beschwerdeführer etwa nach links in kurzem Bogen und nach rechts im langen Bogen abbiegt, nicht verkehrsveranlasst auf der Bundesstraße stehen bleibt, um den Inhalt von Straßenschildern erfassen zu können und aus diesem Grund auch mehrfach mit nicht angepasster Geschwindigkeit fährt.
Sowohl das Stehenbleiben auf der Bundesstraße als auch eine mehrfach nicht der Verkehrssituation angepasste Geschwindigkeit ist mit der Suche nach dem Heimweg anhand der Straßenschilder nicht ausreichend erklärbar und ist auch bei Dunkelheit und Regen ein Stehenbleiben, um den Inhalt eines Straßenschildes erfassen zu können, bei ausreichendem Sehvermögen nicht verständlich. Zumal sich auch ein vom Beschwerdeführer neu gekauftes Navi im Fahrzeug befunden haben soll und nach den Angaben des Beschwerdeführers auch eingesetzt wurde, er jedoch dessen Anzeige nicht für den richtigen Weg hielt. Die Angabe des Beschwerdeführers, dies sei sein erstes Navi und habe er dieses erst eine Woche vor dem hier ggst. Vorfall gekauft, ist mit seinen Angaben zum Vorfall des Vorjahres, bei dem auch ein neues Navi als Grund für sein Fahrverhalten angegeben worden war, nicht in Einklang zu bringen. Der Beschwerdeführer hinterließ diesbezüglich bei der erkennenden Richterin den Eindruck, dass er seine Angabe, er habe das Navi erst eine Woche vor dem ggst. Vorfall gekauft und sei dies sein erstes Navi, durchaus ernst meinte und sich seiner Angaben sicher war.
Auch das immer wieder unterbrochene Herumsuchen im Auto nach den verlangten Dokumenten und der Warnkleidung und der Fortsetzung der Suche nach nochmaligem Nennen der vorzuzeigenden Dokumente und Gegenstände, was der Beschwerdeführer damit erklärte, dass er diese Sachen abwechselnd in mehreren Fahrzeugen mitführe und er im Kontrollzeitpunkt noch dachte, er habe diese Sachen im Pkw dabei, zeigt, dass der Beschwerdeführer, dem auch eine gewisse Nervosität im Zuge der Amtshandlung zuzustehen ist, mit dieser doch scheinbar überfordert war, hätte ihm doch sonst der Gedanke kommen müssen, dass die Sachen in einem anderen Fahrzeug vergessen wurden und er hätte dies den Polizeibeamten mitteilen können. Da dies nicht passiert ist, konnte die immer

wieder aufgenommene Suche nur als planlos beurteilt werden. Ebenso zeigt sich auch im abrupten zum Stillstand bringen des Fahrzeuges bei der zweiten Amtshandlung durch das Lenken an den Randstein mit nachfolgendem Absterben des Motors die Überforderung des Beschwerdeführers mit der damaligen Situation.

Die belangte Behörde begründet die Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges mit den Ereignissen anlässlich der Verkehrskontrollen am 15. März 2022. Im Zuge dieser Kontrolle gab der Beschwerdeführer selbst an, dass er Probleme mit der Witterung (Regen bei Dunkelheit) habe. Weiters hatte er sein Fahrzeug mehrmals, ohne dass es die Verkehrsverhältnisse erfordert hätten auf der Bundesstraße zum Stillstand gebracht, war auf der linken Seite gefahren, ist im falschen Bogen abgebogen und war mit dem Erfassen der Kreuzungssituation überfordert, brachte das Fahrzeug abrupt zum Stillstand nachdem er es an den Randstein gelenkt hatte, konnte Frage nicht folgen, suchte planlos nach Gegenständen und vergaß während der Suche, was er denn sucht. Außerdem unterschritt er die erlaubte Geschwindigkeit ohne Ursache mehrmals um zumindest 30 km/h im Ortsgebiet. Der belangten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie aufgrund dieser Umstände wie der unsicheren Fahrweise des Beschwerdeführers insgesamt begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers hegt und ihn deshalb bescheidmäßig aufgefordert hat, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Die von der belangten Behörde für maßgeblich erachteten Bedenken bestehen aufgrund der geringen Zeit, die seit der Verkehrskontrolle vergangen ist, auch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das sich in der mündlichen Verhandlung ein Bild vom Beschwerdeführer machen konnte und waren die Angaben des Beschwerdeführers nicht geeignet die von der belangten Behörde ins Treffen geführten Bedenken zu zerstreuen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Aufgrund der getroffenen Sachentscheidung konnte ein gesonderter Abspruch über den vom Beschwerdeführer mit der ggst. Beschwerde verbundenen Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, unterbleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß